

Geschäftsordnung der EUROAVIA Aachen "Theodor von Kármán" e.V.

Vereinigung von Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studenten an den Hochschulen in Aachen

Gültige Fassung vom 19.12.2024

Diese Geschäftsordnung ergänzt die gültige Satzung!

§1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 1.2 Die Mitglieder sind angehalten, sich an der Erarbeitung der Ziele und insbesondere an den Arbeitsgruppen aktiv zu beteiligen.
- 1.3 Jede Arbeitsgruppe besteht aus aktiven Mitgliedern des Vereins. Jede Gruppe wählt ihren Sprecher.
- 1.4 Bei Mitgliedern, die beitragsrückständig sind, entfällt jedes Stimmrecht.
- 1.5 Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, erfüllen diesen Auftrag ehrenamtlich.
- 1.6 Gemäß § 27 BGB kann von mindestens einem aller Mitglieder ein Misstrauensantrag gestellt werden. Dieser kann jedes Mitglied betreffen.
- 1.7 Jedes Mitglied kann für sich die Vertrauensfrage stellen.

§ 2 Versammlungen

- 2.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach § 4.2 der Satzung einberufen.
- 2.2 Treffen der Arbeitsgruppen werden vom jeweiligen Sprecher der Gruppe unter Information des Vorstandes einberufen.

§ 3 Abstimmungen

- 3.1 Sollte die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist diese mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss, ist in jedem Fall beschlussfähig.

- 3.2 Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand. Diese entscheiden im Einzelnen über deren Wirksamkeit.
- 3.3 Bei Vorstandswahlen genügt die einfache Mehrheit.
- 3.4 Sollte bei Vorstandswahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erlangen, so muss ein zweiter Wahlgang für die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erfolgen. Für den zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Sollte auch dabei keine Entscheidung gefunden werden, entscheidet das Los.
- 3.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters nach § 5 Abs. 6.
- 3.6 Die Art der Abstimmungen muss vor der Hauptversammlung geklärt werden. Sollte keine Gegenstimme vorhanden sein, so wird öffentlich abgestimmt.
- 3.7 Die Stimmübertragung bei der Hauptversammlung wird auf maximal zwei Personen beschränkt.

§ 4 Niederschriften

- 4.1 Über jede Versammlung ist eine ordentliche Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.2 Alle Niederschriften sind dem Vorstand vorzulegen.
- 4.3 Sämtliche Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt und an die Mitglieder verteilt.

§ 5 Geschäftsführung und Geschäfte

- 5.1 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Ferner übernimmt er alle repräsentativen Aufgaben für den Verein.
- 5.2 Der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Verwaltungsaufgaben, sowie gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied für die Rechtsgeschäfte des Vereins zuständig.
- 5.3 Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins nach den Regeln der ordentlichen Buchführung. Zusammen mit dem Geschäftsführer erstellt er den Haushaltsplan.
- 5.4 Bei Bedarf kann die Versammlung über zwei weitere Posten entscheiden, die dem Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeiten unterstützen. Über dessen Funktion entscheidet die Versammlung.
- 5.5 Bis zu zwei Beisitzer sind für die Unterstützung des Vorstandes zuständig.

- 5.6 Sollte ein Mitglied des Vorstandes an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert sein, kann der Vorstand einstimmig ein anderes Mitglied, mit dessen Zustimmung, für diese Aufgabe berufen.
- 5.7 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Werbeveranstaltung zu organisieren in der sich die Euroavia Aachen der Studentenschaft vorstellt. Die Art und Gestaltung dieser Veranstaltung obliegt dem Vorstand.

§ 6 Events

- 6.1 Vom Vorstand wird ein für jedes Event ein verantwortliches Mitglied benannt.
- 6.2 Events sind in Übereinstimmung mit dem Kassenwart, dem Geschäftsführer sowie ggf. dem für die Events verantwortlichen Mitglied abzurechnen. Die Abrechnung ist von den o.g. zu unterzeichnen. Sollte einer der Genannten Bedenken gegen einzelne Punkte oder die gesamte Abrechnung erheben, so sind die strittigen Punkte auf einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsabstimmung zu klären.
- 6.3 Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Euroavia Aachen, die eine Teilnahmegebühr erforderlich machen, ist nur der berechtigt, der bis zum vereinbarten Anmeldeschluss den Nachweis der Begleichung der o.g. Teilnahmegebühren erbracht hat. Diese Regelung kann im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes variiert werden.
- 6.4 Rücktritt von einer kostenpflichtigen Veranstaltung der Euroavia Aachen muss spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung erfolgen, ansonsten ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Richtlinien

- 7.1 Der Euroavia Aachen Vorstand behält sich vor gemäß „EUROAVIA Aachen Richtlinie im Falle von Belästigung/ Diskriminierung“ zu handeln
- 7.2 Euroavia Aachen handelt nach der „Datenschutzerklärung“

§ 8 Internationale Hauptversammlungen

- 8.1 Jedes Mitglied der Euroavia Aachen, das den Verein auf einem der internationalen Kongresse vertritt, hat Anrecht auf finanzielle Unterstützung seitens des Vereins. Die finanzielle Unterstützung ist von der finanziellen Lage des Vereins abhängig und wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einstimmig festgelegt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

9.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 HR-Team

10.1 Das HR-Team ist für das Wohlbefinden der EUROAVIA Aachen Mitglieder da. Es kümmert sich um jegliche Beschwerden.

10.2 Das HR-Team besteht aus mindesten zwei Mitgliedern.